

# RS Vwgh 2002/9/3 99/09/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.2002

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §126;

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §43 Abs2;

BDG 1979 §91;

### Rechtssatz

Mit dem "Schuldpruch", die beschuldigte Professorin habe in zwei näher bezeichneten Schuljahren ihre Dienstpflichten gemäß § 43 Abs. 1 und 2 BDG 1979 "durch die Art ihrer Unterrichtsgestaltung verletzt", hat die Disziplinaroberkommission der Beschuldigten eine Dienstpflichtverletzung ohne Tatumschreibung angelastet. Auch bei einem über einen längeren Zeitraum (hier: über zwei Schuljahre) fortgesetzten, aus zahlreichen Einzelhandlungen bestehenden Verhalten (hier: die Unterrichtsgestaltung) muss eine Umschreibung der in diesem Zeitraum inkriminierten Handlungen zumindest beispielsweise und durch konkret bezeichnete Einzelakte erfolgen, um der notwendigen Umgrenzung und Klarstellung zu genügen (Hinweis E 16. 09. 1998, 96/09/0320, m. w. H.).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999090152.X05

### Im RIS seit

18.10.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)